Betreff: Regelung des kleinen Grenzverkehrs zwischen dem Fürstenthum Liechtenstein und Verarlberg.

Zwischen der fürstlichen Liechtensteinsehen Regierung ver-treten durch : In neur Karl Gelektenstein und der Verarlhergischen Landesregierung vertreten durch Pelizeirat Gasten Haussman-Stetten in Feldkirch wurde houte zur (endgültigen) Regelung des kleinen Grenzverkehrs zwischen dem Fürstenthum Liechtenstein und Verarlberg felgendes Uebereinkemmen abgeschlessen:

1. Zum gegenseitigen kleinen Grenzverkehr sind beiderseits alle Persenen zugelassen, welche in einer der nachfelgenden Gemeinden ihren ständigen Wehnsitz haben.

Licehtensteinerseits : Alle Gemeinden des Fürstenthums.

B. Verarlbergischerseits die Gemeinden : Feldkirch, Altenstadt, Tisis, Testers, Frastanz, Nenzing, Thuringen, Ludesch, Bludesch, Thuringerberg

2. Der kleine Grenzverkehr erfelst auf Grund eines erenungsmässigen giltigen Reisepasses und zwar ausschliesslich über nachfelgende Uebergangsstellen:

Bahn Feldkirch - Buchs . L. Ly Reichsstrasse Tisis - Schaanwald.

Hub -Mauren

Strasse Fresch - Schellenberg und

Strasse Nefels- Rugell.

Im kleinen Grenzverkehr bedürfen die Reisepässe * 1444/44) beiderseits keines weiteren Visuns.

Im kleinen Grenzverkehr muss Ein- und Ausreise am selben Tage erfelgen. Zwwiederhandelnde werden nach den best ehenden Versehriften bestraft..

- 4. Erfelgt die Eine und Ausreise nicht am selben Tage se treten die Verschriften des Fernverkehrs auch für die Bewehner der Nahverkehrszene in Kraft, d.h. in diesem Falle darf der Grenzübertritt auf der Bahn//////Feldkirch_Buchs eder auf der Reichsstrasse Tisis - Schaanwald erfolgen und \$14 ist verher ass Passvisum der Fürstlich Liechtensteinsehen Regierung bezw. der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuhelen.
- 5. In besenders dringenden Ausnahnsfällen kann im kleinen Grenzverkahr der Grenzübertritt auf Grund eines ven der fürstlich Liechtensteinschen Regierung eder von der Grenzkentrellstelle Feldkirch ausgestellter Passierscheines nach verliegendem Muster) erfelgen.

Ebense bedürfen alle diejenigen Personen eines selehen Passierscheines, welche aus beruflichen Gründen (Helzarbeite Bebauung der Grundstücke eder dgl.) die Grenze abseits der unter Punkt 2 aufgezählten Uebergangsstellen passieren müssen, oder hart an der Grenze zu arbeiten haben.

6. Beide Theile behalten sieh das Recht vor , in kenkreten Fällen & insbesendere bei Uebertetung der Grenzverkehrsverschriften, eder bei Schmuggel) sinzelne Persenen dauernd eder zeitweise vem Grenzübertritt auszuschliessen.

Eine seleke Verfügung muss der Partei aber bekannt gegeben werden und unterliegt dem Instanzenzuge.

7. Durch diese Vereinbarung werden die besend ren Verschriften, welche den Aufenthalt im Fürstenthum Liechtenstein hezw. im Lande Verarlberg an eine besendere Aufenthaltsbewilligung der Fürstlich Liefatensteinschen bezw. der Verarlberger Landes regierung knupfen , nicht berührt.

t 2. 1506/ Reg 1919